

Informationen zur Abrechnung von Reisekosten bei Schulwanderfahrten

Der Erstattungsanspruch in Bezug auf Reisekosten bei Schulfahrten bezieht sich insbesondere auf:

- | | |
|----------------|------------------------|
| 1. Fahrtkosten | 2. Übernachtungskosten |
| 3. Nebenkosten | 4. Tagegelder |

A. Abrechnung von Schulwanderfahrten im Inland

Die Berechnung der Reisekosten anlässlich der Schulwanderfahrten im Inland erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG NRW).

1. Fahrkostenerstattung

Die unabweisbar entstandenen Fahrkosten werden erstattet. Zwar ist bei Dienstreisen ab dem 01.01.2022 nach § 3 Abs. 2 LRKG NRW eine Vorlage von zahlungsbegründenden Unterlagen nicht mehr zwingend notwendig, jedoch können diese innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang seitens der Reisekostenstelle nachgefordert werden. Um zeitintensive Nachforderungen zu vermeiden wird daher empfohlen, Belege für Bus, Zug, Flugkosten, Unterkunft usw. direkt mit dem Antrag vorzulegen.

2. Übernachtungskostenerstattung

Die Kostenerstattung für Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis nach § 7 Abs. 1 LRKG NRW beträgt einheitlich 20,00 EUR je Übernachtung.

Sind in den erstattungsfähigen Teilnehmerkosten bereits Übernachtungskosten enthalten, steht die Übernachtungsgeld nicht zu.

Sofern höhere Übernachtungskosten geltend gemacht werden, wird um die Vorlage entsprechender Belege gebeten.

3. Nebenkosten

Es werden sämtliche Kosten erstattet, die unabweisbar tatsächlich entstanden sind. In Frage kommen Eintrittspreise für Theater, Museum als Klassenveranstaltung usw. Auch hier wird gebeten, entsprechende Nachweise direkt mit dem Antrag einzureichen, um die Bearbeitungszeiten nicht unnötig zu verzögern.

4. Tagegeld

Ein Tagegeld wird zur Deckung von Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Dienstreise (hier: Schulwanderfahrt) gewährt. Entscheidend ist die Abwesenheitsdauer sowie die Frage, ob bereits eine (Teil-)Verpflegung gewährt wurde, die über die Nebenkosten oder Übernachtungskosten abgerechnet werden kann (beispielsweise Unterkunft und Halbpension als Pauschalangebot). In diesem Fall wird das Tagegeld gemäß der beigefügten Tabelle zum Inlandstagegeld gekürzt.

Für den An- und Abreisetag ist unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit der Satz für eine Abwesenheit von mehr als 11 Stunden und weniger als 24 Stunden (12,00 EUR) anzusetzen, sofern eine dienstlich begründete Übernachtung am Zielort der Dienstreise folgt bzw. vorhergeht.

5. Freiplätze

Wenn vom Veranstalter Freiplätze für Begleitpersonen gewährt werden, die z.B. unentgeltliche Leistungen für beispielsweise Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrkosten beinhalten, kann dafür jeweils keine Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn erfolgen.

B. Abrechnung von Schulwanderfahrten im Ausland

Die Berechnung der Reisekosten anlässlich der Schulwanderfahrten in das Ausland erfolgt nach den Vorschriften der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO).

1. Fahrtkostenerstattung

Die unabweisbar entstandenen Fahrkosten werden erstattet. Zwar ist bei Dienstreisen ab dem 01.01.2022 nach § 3 Abs. 2 LRKG NRW eine Vorlage von zahlungsbegründenden Unterlagen nicht mehr zwingend notwendig, jedoch können diese innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang seitens der Reisekostenstelle nachgefordert werden. Um zeitintensive Nachforderungen zu vermeiden wird daher empfohlen, Belege für Bus, Zug, Flugkosten, Unterkunft usw. direkt mit dem Antrag vorzulegen.

2. Übernachtungskostenerstattung

Laut AKEVO beträgt das Auslandsübernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis einheitlich 30,00 EUR je Übernachtung.

Sind in den erstattungsfähigen Teilnehmerkosten bereits Übernachtungskosten enthalten, steht das Übernachtungsgeld nicht zu.

Sofern höhere Übernachtungskosten geltend gemacht werden, wird um die Vorlage entsprechender Belege gebeten.

3. Nebenkosten

Es werden sämtliche Kosten erstattet, die unabweisbar tatsächlich entstanden sind. In Frage kommen Eintrittspreise für Theater, Museum als Klassenveranstaltung usw. Auch hier wird gebeten, entsprechende Nachweise direkt mit dem Antrag einzureichen, um die Bearbeitungszeiten nicht unnötig zu verzögern.

4. Auslandstagegeld

Die Höhe des Auslandstagegeldes ist abhängig vom besuchten Land. Es beträgt zum Beispiel seit dem 01.01.2021 jeweils für einen vollen Kalendertag für Paris und Umgebung 48,00 EUR, für das übrige Frankreich 36,00 EUR, für Österreich 33,00 EUR, für die Niederlande 39,00 EUR, für London 51,00 EUR und für das übrige Großbritannien 37,00 EUR.

Für den An- und Abreisetag ist unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit der Betrag in Spalte 3 der Anlage zu § 3 AKEVO (Abwesenheit 11 – 24 Stunden) anzusetzen, sofern eine notwendige dienstlich begründete Übernachtung am Zielort der Dienstreise folgt bzw. vorhergeht.

Der Betrag ist für ein unentgeltliches Frühstück jeweils um 20 % und für ein unentgeltliches Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % des jeweiligen Satzes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.

Bei einer Vollverpflegung steht kein Tagegeld zu.

Die Tagegeldsätze für alle Länder finden Sie in der Anlage zu § 3 AKEVO.

5. Freiplätze

Wenn vom Veranstalter Freiplätze für Begleitpersonen gewährt werden, die z.B. unentgeltliche Leistungen für beispielsweise Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrkosten beinhalten, kann dafür jeweils keine Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn erfolgen.

Fallbeispiele zur Berechnung des Inlands- bzw. des Auslandstagegeldes

1. Schulwanderfahrt von Montag bis Freitag mit Übernachtung und Halbpension im Inland (Pauschalangebot)

Anreisetag Montag:

Abfahrt/Beginn der Dienstreise: 08:00 Uhr, Ankunft 13:00 Uhr
Abwesenheitszeit bis zum Ablauf des Kalendertages = 16 Stunden

Laut beigefügter Tabelle zum Inlandstagegeld ergibt sich für Montag ein Tagegeldanspruch von 12,00 EUR. Die tatsächliche Abwesenheitsdauer ist irrelevant, sofern der/die Dienstreisende an diesem Tag dienstlich begründet außerhalb seiner Wohnung übernachtet. Da aber eine Halbpension (Frühstück und Abendessen) im Reiseangebot inbegriffen ist (Verpflegungs- und Unterkunftskosten eines Pauschalangebotes werden über die Nebenkosten abgerechnet), muss das Tagegeld nach § 6 Abs. 2 LRGB NRW entsprechend der Tabelle um das Abendessen gekürzt werden.

$$12,00 \text{ EUR} - 9,60 \text{ EUR} = 2,40 \text{ EUR}$$

Volle Aufenthaltstage Dienstag – Donnerstag:

Die Abwesenheitsdauer beträgt jeweils 24 Stunden. Damit besteht laut Tabelle zum Inlandstagegeld ein Anspruch auf Tagegeld in Höhe von 24,00 EUR pro Tag. Auch hier muss der Anspruch aber um die gewährten Mahlzeiten (Frühstück und Abendessen) gekürzt werden:

$$24,00 \text{ EUR} - 4,80 \text{ EUR} - 9,60 \text{ EUR} = 9,60 \text{ EUR}$$

Wenn der Wert der Mahlzeiten den Anspruch übersteigt sinkt der Anspruch auf 0,00 EUR; eine Verrechnung von mehreren Tagen findet nicht statt.

Abreisetag Freitag:

Abfahrt: 09:00 Uhr, Ankunft, Ende der Dienstreise 14:00 Uhr
Stunden für die Tagegeldberechnung ab Beginn des Kalendertages bis zum Ende der Dienstreise = 14 Stunden

Laut beigefügter Tabelle zum Inlandstagegeld ergibt sich für den Freitag ein Tagegeldanspruch von 12,00 EUR. Die tatsächliche Abwesenheit ist irrelevant, sofern der/die Dienstreisende am vorhergehenden Tag dienstlich begründet außerhalb seiner Wohnung übernachtet hat. Da aber im Rahmen der Halbpension das Frühstück bereits gewährt wurde, muss das Tagegeld entsprechend der Tabelle um das Frühstück gekürzt werden:

$12,00 \text{ EUR} - 4,80 \text{ EUR} = 7,20 \text{ EUR}$

Gesamtanspruch (Tagegeld): 38,40 EUR

2. Schulwanderfahrt von Montag bis Freitag mit Frühstück im Ausland (London)

Anreisetag Montag:

Abfahrt/Beginn der Dienstreise: 09:00 Uhr, Ankunft 16:00 Uhr
Abwesenheitszeit bis zum Ablauf des Kalendertages = 15 Stunden

Nach § 4 Abs. 1 AKEVO ist für den Anreisetag das Tagegeld des Landes zu berücksichtigen, das der/die Dienstreisende vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat, im vorliegenden Beispiel somit für London/Vereinigtes Königreich.

Laut Anlage zu § 3 AKEVO ergibt sich für den Montag ein Auslandstagegeldanspruch in Höhe von 41,00 EUR (Spalte 3, Abwesenheit 11–24 Stunden), der unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheit bei nachfolgender dienstlich begründeter Übernachtung außerhalb der Wohnung gewährt wird. Das Frühstück wurde am Montag noch nicht gereicht, daher muss auch keine Kürzung vorgenommen werden:

$41,00 \text{ EUR} - 0,00 \text{ EUR} = 41,00 \text{ EUR}$

Volle Aufenthaltstage Dienstag – Donnerstag:

Die Abwesenheitsdauer beträgt jeweils 24 Stunden. Damit besteht laut Anlage zu § 3 AKEVO ein Anspruch auf Tagegeld in Höhe von 51,00 EUR pro Tag.

Dieser Anspruch muss aber um die gewährten Mahlzeiten (Frühstück) gekürzt werden:

$51,00 \text{ EUR} - 10,20 \text{ EUR} (20 \% \text{ von } 51,00 \text{ EUR}) = 40,80 \text{ EUR}$

Wenn der Wert der Mahlzeiten den Anspruch übersteigt sinkt der Anspruch auf 0,00 EUR; eine Verrechnung von mehreren Tagen findet nicht statt.

Abreisetag Freitag:

Abfahrt: 10:00 Uhr, Ankunft, Ende der Dienstreise 17:00 Uhr, Grenzübertritt zum Inland 16:15 Uhr

Stunden für die Tagegeldberechnung ab Beginn des Kalendertages bis zum Ende der Dienstreise = 17 Stunden

Nach § 4 Abs. 2 AKEVO wird bei mehrtägigen Auslandsdienstreisen für den Tag des Grenzübertritts zum Inland (Rückreisetag) Tagegeld nach dem ausländischen Land gewährt, wenn nach 16:00 Uhr der Grenzübertritt stattfindet bzw. der erste Flughafen im Inland erreicht wird. Sofern der Grenzübertritt zum Inland bzw. das Erreichen des ersten Flughafens im Inland bis 16:00 Uhr erfolgt ist für diesen Tag Inlandstagegeld zu berücksichtigen.

Im Beispiel findet der Grenzübertritt nach 16:00 Uhr statt. Daher ist gemäß § 4 Abs. 2 AKEVO das Auslandstagegeld des letzten Geschäftsortes (= London) zu gewähren. Dieses beträgt unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes bei vorheriger dienstlich begründeter Übernachtung außerhalb der Wohnung nach Anlage zu § 3 AKEVO 41,00 EUR (Spalte 3, Abwesenheit 11 – 24 Stunden). Wiederum muss dieser Betrag um 20 % für das Frühstück gekürzt werden:

$41,00 \text{ EUR} - 10,20 \text{ EUR} (20 \% \text{ von } 51,00 \text{ EUR}) = 30,80 \text{ EUR}$

Gesamtanspruch (Tagegeld): 194,20 EUR

Abwandlung für den Abreisetag Freitag:

Abfahrt: 10:00 Uhr, Ankunft, Ende der Dienstreise 17:00 Uhr, Grenzübertritt zum Inland 15:45 Uhr

Nun findet der Grenzübertritt vor 16:00 Uhr statt. Daher ist gemäß § 4 Abs. 2 AKEVO das Inlandstagegeld laut beigefügter Tabelle zum Tagegeld bei Schulwanderfahrten im Inland zu gewähren. Dieses muss um den Wert des Frühstücks gekürzt werden:

$12,00 \text{ EUR} - 4,80 \text{ EUR} = 7,20 \text{ EUR}$

Gesamtanspruch (Tagegeld): 170,60 EUR

Tagegeldtabelle Inland

Dauer der Dienstreise	Tagegeld	Unentgeltliche Verpflegung	Einbehaltungsbetrag	Auszuzahlendes Tagesgeld
24 Stunden	24,00	F	4,80	19,20
		M oder A	9,60	14,40
		F + M oder A	14,40	9,60
		M + A	19,20	4,80
		F + M + A	24,00	0,00
mehr als 11 aber weniger als 24 Stunden sowie bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer	12,00	F	4,80	7,20
		M oder A	9,60	2,40
		F + M oder A	12,00	0,00
		M + A	12,00	0,00
		F + M + A	12,00	0,00
mehr als 8 bis zu 11 Stunden	6,00	F	4,80	1,20
		M oder A	6,00	0,00
		F + M oder A	6,00	0,00
		M + A	6,00	0,00
		F + M + A	6,00	0,00

F - Frühstück
M - Mittagessen
A - Abendessen